

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021

In der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.05.2021 - 14.06.2021 sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 14.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld 14.06.2021	1.1	<p>Die Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Ansiedlung des „Frische- und Logistikzentrums“ der Fa. Stroetmann.</p> <p>Zur Beurteilung des Immissionsschutzes sind durch das Büro Uppenkamp + Partner Lärm- sowie Geruchsberechnungen durchgeführt worden.</p> <p><u>Lärm</u> Durch die lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 105 1402 20 vom 07.05.2021} wurde durch den Gutachter die Beaufschlagung durch Gewerbelärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen untersucht und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachgewiesen. Immissionsschutzrechtliche Bedenken werden hiergegen nicht vorgetragen.</p> <p>Hinweis: Die lärmtechnische Berechnung berücksichtigt zudem Immissionen des Lärms öffentlicher Verkehrswege. Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt hierfür nicht vor. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.</p>	Die Hinweise zum Schallgutachten werden zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		1.2	<p><u>Geruch</u> Ebenfalls durch das Büro Uppenkamp+Partner ist die Beaufschlagung des Plangebietes durch Gerüche benachbarter landwirtschaftlicher Hofstellen berechnet worden (Gutachten Nr. 107 1514 20 vom 01.04.2021). Dem Anhang A und B des Gutachtens ist zu entnehmen, dass für die Berechnung meteorologische Daten der Wetterstation Werl für ein Vorhaben in Bruchhausen (Arnsberg) herangezogen wurden. Für den Standort Bösensell sind allerdings Daten der Wetterstation Münster/Osnabrück zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Aktualisierung der geruchstechnischen Berechnung abgegeben werden.</p>	<p>Aufgrund der im Vergleich zum Anlagenstandort hohen Übereinstimmung der Erwartungswerte für die Windgeschwindigkeitsverteilung, der vergleichbaren umgebenden Landnutzung, der hohen Ähnlichkeit der primären und sekundären Windrichtungen wurde im vorliegenden Fall die Messstation Werl als räumlich hinreichend repräsentativ für den Anlagenstandort eingestuft (vgl. ergänzende Stellungnahme Uppenkamp+Partner, 03.08.2021). Diese Vorgehensweise wurde erneut mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung für den Änderungsbereich noch deutlich unter dem Orientierungswert von 15 % der Jahresstunden liegen. Auf den Freiflächen im Änderungsbereich wird mit Ausnahme der südöstlichen Ecke überall der Wert von 10 % der Jahresstunden unterschritten.</p>	<p>Der Anregung wird in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht gefolgt.</p>
		1.3	<p>Laut Unterer Naturschutzbehörde liegt der Änderungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Davensberg-Senden. Festsetzungen zu geschützten Bereichen oder Objekten von Natur und Landschaft gem. § 23f BNatSchG sind hier nicht getroffen. Gegenüber der geplanten Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingriffsermittlung und Ausgleichskonzeption sowie die artenschutzrechtlichen Belange sind auf</p>	<p>Die Hinweise in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise in Bezug auf Eingriffsermittlung und Ausgleichskonzeption sowie die artenschutzrechtlichen</p>	<p>Kein Abwägungsbeschluss erforderlich</p>

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.	Belange werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	
		1.4	Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
2	Lippeverband 09.06.2021	2.1	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Da bisher allerdings keine Angaben zu Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers - insbesondere aus der geplanten Waschanlage - vorliegen, ist diesbezüglich eine gesonderte Abstimmung mit dem Lippeverband zu führen.	Der Hinweis, dass eine weitere Abstimmung bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine gesonderte Abstimmung mit dem Lippeverband zu führen, wird gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt.
		2.2	Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt laut Begründung im Trennsystem. Des Weiteren erfolgt beispielsweise die Festsetzung von Sträuchern und Bäumen u.a. auf den Parkplatzflächen. Das ist zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		2.3	Gegebenenfalls kann auf den Dachflächen ebenfalls eine Dachbegrünung in Kombination mit der PV-Anlage erfolgen. Diese Kombination lässt sich technisch heute umsetzen. Der Vorteil liegt darin, dass sich die Hallen im Sommer weniger aufheizen. Für die geplante Löschwassereinrichtung kann	Die Hinweise und Anregungen in Bezug auf klimagerechtes Bauen und den erforderlichen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>ebenfalls Niederschlagswasser eingesetzt werden.</p> <p>Zur weiteren Minimierung der Versiegelung könnten die Mitarbeiter-Parkplätze (PKW) mit Rasengittersteinen ausgebaut werden.</p> <p>Aufgrund des immer weiter fortschreitenden und nicht mehr zeitgemäßen Flächenverbrauchs bitten wir darum, neben den bereits genannten und vorgesehen, alle erdenklichen Maßnahmen zum klimagerechten Bauen auszuschöpfen sowie die negative Eingriffsbilanz entsprechend auszugleichen.</p>		
3	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>14.06.2021</p>	3.1	<p>Gegen die Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Es handelt sich um eine gut zu bewirtschaftende und gut erschlossene Ackerfläche, die für die Landwirtschaft im Raum Senden von Bedeutung ist.</p> <p>Die Landwirtschaft ist insbesondere vor dem Hintergrund der im Raum Senden vorliegenden Tierhaltung auf Ackerflächen zum Anbau von Futterpflanzen und zur Verwertung der Wirtschaftsdünger angewiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise in Bezug auf die Beschaffenheit der Ackerflächen und der Bedeutung für die Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planung hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Gemeinde Senden über eigene Flächen in der für das Ansiedlungsvorhaben erforderlichen Größenordnung verfügt noch andere Flächen, die zurzeit im Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen werden, aktuell verfügbar sind.</p> <p>Da alternative Flächen innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen Sendens nicht vorhanden sind, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen unvermeidlich. Das Plangebiet befindet sich östlich eines bestehenden eingeschränkten Industriegebietes und unmittelbar südlich der BAB 43, sodass die Flä-</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>chen bereits einer Vorbelastung durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen unterliegen. In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation und der Lage des Plangebietes ist diese Inanspruchnahme vertretbar und in ihrer Größe aufgrund des bestehenden Bedarfs angemessen.</p> <p>Im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplanes erfolgt darüber hinaus ein Flächentausch für die Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebietes (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB). Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich des Kreuzungsbereichs der Landstraßen L 551 sowie östlich der L550 wird zukünftig nicht mehr als GIB, sondern als AFAB festgelegt und steht so für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung.</p>	
		3.2	<p>Es wird dringend darauf hingewiesen, dass bei Umnutzung der Planung vermieden werden sollte, dass weitere landwirtschaftliche Nutzflächen aufgrund der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang sollten neben den bereits aufgeführten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vorwiegend produktionsintegrierte Maßnahmen gewählt werden.</p> <p>Empfohlen wird eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, die als Ziel hat, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen möglichst flächenschonend umzusetzen.</p>	<p>Den Bedenken hinsichtlich einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den erforderlichen Ausgleich wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Idee eines ortsnahen Ausgleichs in Senden verfolgt. Der Vorhabenträger steht diesbezüglich in Abstimmung mit den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld (WBC). Die Lage und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
4	LWL – Archäologie für	4.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken	Der Anregung, die aufgeführten Hinweise in den Be-	Kein Abwägungsbeschluss

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	Westfalen		<p>gegen die o.g. Planungen. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	bauungsplan aufzunehmen, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.	erforderlich
5	Bezirksregierung Arnsberg	5.1	Aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Flächennutzungsplanänderung bzw. zu der Aufstel-	Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	09.06.2021		<p>lung des Bebauungsplans keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise: das o. a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Planungsbereich bisher kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>In dem Bergwerksfeld „Münsterland“, das im Eigentum des Landes Nordrhein – Westfalen, Bergfiskus c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf, steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>		
6	Straßen NRW 01.07.2021	6.1	<p>Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frische- und Logistikzentrum Stroetmann" der Gemeinde Senden soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche für das Unternehmen Stroetmann geschaffen werden. Auf dieser Fläche sollen im ersten Bauabschnitt ein Frischelager mit integriertem Bürotrakt und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen und im zweiten Bauabschnitt ein Lager für Heimtiernahrung und ein Verwaltungsgebäude.</p> <p>Das ausgewiesene Bebauungsplangebiet liegt</p>	Die Hinweise und Ausführungen zu den eingereichten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>östlich der Bundesstraße 235 (AN 50, Station 1,625 bis Station 2,010) und südlich Bundesautobahn A 43. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes ist über eine neue Anbindung an den Knotenpunkt B 235 I Rudolf-Diesel-Straße in Höhe des Gewerbegebietes Brocker Feld vorgesehen.</p> <p>Die zukünftige Verkehrsentwicklung führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im klassifizierten Straßennetz. Durch die Ingenieurgesellschaft nts wurde das Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Bebauungsplangebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) ermittelt. Im Prognoseplanfall liegt die Verkehrsqualitätsstufe an dem Knotenpunkt B235 I Rudolf-Diesel-Straße (KP 1), der AS Senden-Süd (KP 2) und dem Knotenpunkt B235 I Am Dorn (KP 4) bei "mangelhaft" (VQS = E). Im Verkehrsgutachten wird davon ausgegangen, dass durch eine Optimierung der Signalisierung und einem Ausbau der Bundesstraße eine ausreichende Verkehrsqualität im Zuge des klassifizierten Straßennetzes erzielt werden kann.</p> <p>Diese Betrachtung stellt eine Gesamtbewertung der Verkehrssituation im Bereich der geplanten Anbindung Stroetmann und darüber hinaus an den benachbarten Knotenpunkten dar. In diesem Zusammenhang liegt die Zuständigkeit für den Knotenpunkt B235 I Rudolf-Diesel-Straße (KP 1) bei Straßen.NRW. Seitens der Regionalniederlassung Münsterland wird davon ausgegangen, dass der Knotenpunkt voraussichtlich leistungsfähig</p>		

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			hig und verkehrssicher ausgebaut werden kann.		
		6.2	Konkrete planerische Überlegungen liegen bisher jedoch im Detail noch nicht vor und müssen im weiteren Bauleitverfahren nachgereicht werden. Die Betroffenheit an den Anschlussstelle Senden und im Bereich der Bundesautobahn sowie der damit verbundenen Maßnahmen sind mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen in Hamm abzustimmen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Münsterland gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Senden bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.3	1. Die leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre im Zuge der Bundesstraße ist auf der Grundlage einer Verkehrsplanung nachzuweisen. Inwieweit die derzeit im Bebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche für den notwendigen Straßenausbau hinreichend ist, bleibt der weiteren Verkehrsplanung vorbehalten.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.4	2. Für die verkehrliche Erschließung ist eine Verkehrsplanung gemäß den Richtlinien für	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			die Anlage von Landstraßen unter Beachtung der Belange des ÖPNV sowie der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer aufzustellen und mit Straßen.NRW abzustimmen. Anschließend ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	
		6.5	3. Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 (1); (2) FStrG sind zu beachten. Sämtliche Hochbauanlagen müssen außerhalb der Anbauverbotszone liegen. Die Baugrenze parallel zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße beträgt 20 m.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.6	4. Parallel zur Bundesstraße ist auf gesamter Länge, mit Ausnahme der geplanten Anbindung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.7	5. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Anbindung die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die An-	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			lage von Straßen sicherzustellen. Im Zuge der Bundesstraße und des Geh- und Radweges ist das Sichtfeld in den Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen und festzusetzen.		
		6.8	6. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben I Photovoltaikanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.	D Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.9	7. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 (6) FStrG der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		6.10	8. Der Straßenentwässerung der Bundesstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zugeleitet werden. Das Oberflächenwasser ist über einen separaten Durchlass fachgerecht an die Vorflut abzuführen. Die hierfür notwendige Leitungskreuzung der Bundesstraße, ist im Vorfeld zwischen der Gemeinde Senden und Straßen.NRW an Hand von Planunterlagen zu vereinbaren.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.11	9. Sofern entlang der Bundesstraße Baumstandorte neu geplant sind, ist der Abstand von Bäumen zum befestigten Fahrbahnrand unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Sofern die kritischen Abstände unterschritten werden, ist ein passives Schutzsystem anzuordnen.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.12	10. Vor dem Hintergrund der geplanten Büro- und Verwaltungsgebäude, wird von hier vorsorgliche darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		6.13	11. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Senden zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bauungsplangebietes "Frische- und Logistikzentrum Stroetmann". Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz von der Gemeinde Senden zu tragen.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.14	12. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Ausbau- und Folgemaßnahmen im klassifizierten Straßennetz sind Straßen NRW gemäß dem FStrG durch die Gemeinde Senden zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung - ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.15	13. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Senden und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.	Der Hinweise / die Anregung betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		6.16	Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorge-tragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.		erforderlich
7	Die Autobahn GmbH des Bundes 05.07.2021	7.1	Wie Ihnen bereits bekannt, obliegt, seit dem 01.01.2021, die anbaurechtliche Beurteilung von Baumaßnahmen an Bundesautobahnen dem Fernstraßen Bundesamt (FBA). Somit wurde auch in den o.g. Bauleitplanverfahren das FBA beteiligt. In dieser Stellungnahme soll auf die Belange des Straßenbaulastträgers, hinsichtlich der geplanten baulichen Maßnahmen, sowie der daraus entstehenden verkehrlichen Situation, hingewiesen werden. Die Planung der Fa. Stroetmann sieht Baumaßnahmen, sowohl in der Anbaubeschränkungszone, als auch in der Anbauverbotszone der BAB A43 vor. Hier sind die Vorgaben des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		7.2	Gewerke innerhalb der Anbauverbotszone: (40 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand des Anschlussarms) Im Rahmen einer Voranfrage des Ingenieurbüros, wurde seitens des Straßenbaulastträgers, der geplanten Entwässerungsmulde im Bereich der BAB-Anbauverbotszone zugestimmt. Begründung: Es handelt sich hierbei nicht um eine Abgrabung größeren Ausmaßes. Eine Beeinträchti-	Die Hinweise und Anregungen in Bezug auf die Anbauverbotszone betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>gung der "Sicherheit und Leichtigkeit" des BAB-Verkehrs ist, durch das Vorhandensein dieser Entwässerungsmulde, nicht zu erwarten. Dabei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass das Einleiten von Niederschlagswasser, z.B. aus dieser Entwässerungsmulde in die BAB-Entwässerung, nicht gestattet ist.</p> <p>Die Aufstellung einer Zaunanlage im Bereich der Anbauverbotszone, gem. vorliegender Planung, kann zugestimmt werden.</p> <p>Weitere bauliche Maßnahmen sind, nach den uns vorliegenden Unterlagen, in der Anbauverbotszone, nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus Straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig sind.</p>		
		7.2	<p>Gewerke innerhalb der Anbaubeschränkungszone: (100 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand des Anschlussarms)</p> <p>Hier sind Hochbauten innerhalb der Anbaubeschränkungszone geplant. Dabei ist zu beachten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung des FBA bedürfen. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu bean- 	<p>Die Hinweise und Anregungen in Bezug auf die Anbaubeschränkungszone betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>	<p>Kein Abwägungsbeschluss erforderlich</p>

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			tragen. – über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein kann. Daher ist die Beteiligung des FBA zwingend erforderlich.		
		7.3	Weiterhin ist zu beachten, dass: – Blendungen, durch glatte und/oder gläserne Fassaden, durch Photovoltaikanlagen, durch das Ausleuchtung der Umfahrung, oder auch durch PKW/LKW Verkehr im Bereich der Umfahrung, zu vermeiden sind. Dies ist ggfs. auch durch bauliche Maßnahmen zu erreichen, wobei auch Sichtschutzmaßnahme in der Anbauverbotszone mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Im Zweifelsfall ist ein Blendgutachten dem Straßenbaurastträger vorzulegen. Dabei trägt die Kosten des Blendgutachtens der Vorhabenträger. Sollten dennoch nachweislich Blendungen des BAB-Verkehrs auftreten, so sind diese durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.	Die Hinweise und Anregungen in Bezug auf eine mögliche Blendwirkung betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich
		7.4	– wir darauf hinweisen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf ak-	Die Hinweise und Anregungen in Bezug auf Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			tiven und I oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn A43 geltend gemacht werden können.	und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	
		7.5	<p>Verkehrliche Belange: Nachstehende Stellungnahme- der Fachabteilung-der Niederlassung Westfalen, bezieht sich ausschließlich auf die verkehrlichen Belange der BAB.</p> <p>In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung sind Leistungsfähigkeitsnachweise für Analyse und Prognosefälle erbracht worden. Da allein die HBS Nachweise für die Situation im Bereich der A43 AS Senden nicht hinreichend aussagekräftig sind, werden die Ergebnisse einer Verkehrssimulation benötigt. Für die HBS Nachweise liegen detaillierte Unterlagen vor. Bei der Simulation sind lediglich im Erläuterungsbericht die Wartezeiten I Qualitätsstufen aufgeführt. Weitere Nachweise sind nicht beigefügt. Es fehlen sämtliche statistische Nachweise, wie Anzahl der erforderlichen Simulationsdurchläufe, Kalibrierung, Validierung und maßgebliche Rückstaulängen. Da somit wesentliche Bestandteile für die Auswertung und Bewertung der Simulation nicht vorliegen, kann keine Beurteilung erfolgen. Videos sind nicht hinreichend für eine Aussage.</p> <p>Die fehlenden Unterlagen sind nachzuliefern.</p> <p>In den bereitgestellten Videos zur Simulation ist im Bereich der BAB Brücke festzustellen, dass die Fahrzeuge in den beiden Fahrtrichtungen mit</p>	<p>Der Anregung, die Ergebnisse einer Verkehrssimulation für den Bereich der A43 AS Senden einschließlich der Anzahl der erforderlichen Simulationsdurchläufe, Kalibrierung, Validierung und maßgebliche Rückstaulängen vorzulegen, wird gefolgt.</p> <p>Ein separater Erläuterungsbericht der Simulation wurde ergänzend zur verkehrstechnischen Untersuchung erstellt und wird der Autobahn GmbH und Straßen NRW kurzfristig zur Verfügung gestellt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Erläuterung dazu ist im o.g. Bericht enthalten.</p>	Den Anregungen wird gefolgt

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>deutlichen Geschwindigkeitsunterschieden in die Abbiegespuren einfahren. Dies sollte erläutert werden. Grundsätzlich ist der Verkehrsabfluss von der BAB leistungsfähig sicherzustellen. Rückstau auf die Autobahn ist in der endgültigen Signalplanung mit geeigneten Steuerungen möglichst zu verhindern. Innerhalb von Koordinierungen im Zuge der Basisstraße ist ein Verkehrsabfluss von der Autobahn auch über die Folgeknoten sicherzustellen; insbesondere der Verkehrsraum zwischen den Ästen der Anschlussstelle ist zu beachten. Überstauungen der Abbiegespuren zur BAB sind zu vermeiden. Die LSA sind verkehrabhängig zu betreiben (Microsteuerung) mindestens mit Staudetektion BAB. Unerwartet auftretende Verkehrsspitzen sollten über eine verkehrabhängige Programmauswahl (Macrosteuerung) berücksichtigt werden. Sollen diese Steuerungen nicht ausreichen, einen Rückstau auf die BAB zu verhindern, so ist eine Zuflussdosierung / Pfortnerung vorzusehen.</p>		

Keine Anregungen und Bedenken haben in ihren Schreiben vorgebracht:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 54, Schreiben vom 31.05.2021
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 33, Schreiben vom 01.06.2021
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Schreiben vom 21.05.2021
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 26.05.2021
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 11.06.2021
- Handwerkskammer, Schreiben vom 10.06.2021

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 24.05.2021
- Kreispolizeibehörde Coesfeld, Schreiben vom 07.06.2021
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 25.05.2021
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Schreiben vom 28.05.2021
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 28.05.2021
- Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 02.06.2021
- Gemeinde Nordkirchen, Schreiben vom 25.05.2021
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 28.05.2021
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 31.05.2021
- Vodafone, Schreiben vom 09.06.2021

Bearbeitet für die Gemeinde Senden

In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

WP / **WoltersPartner**
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

14.10.2021

V E R M E R K

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell

hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Auf Antrag der Gemeinde Senden wurde von der Bezirksregierung Arnsberg für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell, eine Luftbildauswertung durchgeführt, um eine Aussage über eine mögliche Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln zu erhalten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.

gez.
Busche